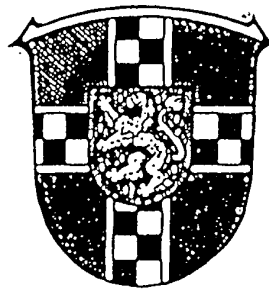


SATZUNG



**ERIBA-HYMER-CLUB
LIMBURG EV**

§ 1 Name und Sitz des Clubs, Geschäftsjahr

1. Der am 04. Februar 2000 in Staffel gegründete Club führt den Namen
ERIBA - HYMER – CLUB - LIMBURG e.V.
2. Der Club hat seinen Sitz in Limburg an der Lahn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Limburg / Lahn eingetragen. Die Adresse der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Clubs / Gemeinnützigkeit

1. Der Club ist eine Gemeinschaft von Freunden und Anhängern des Camping und Caravaning. Die Mitglieder sind Besitzer von Caravans oder Reisemobilen des Fabrikates Eriba-Hymer oder wollen diese erwerben.
2. Es soll ein geselliges und lockeres Clubleben geführt werden. Im kameradschaftlichen Umgang werden Erfahrungen ausgetauscht. Verbindungen zu anderen Clubs sollten gefördert und erhalten werden.
3. Der Club verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen,
Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Zweck des Clubs soll erreicht werden durch:
 - Clubabende und Veranstaltungen
 - gemeinsame Fahrten und
 - Besuche von befreundeten Clubs.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, wenn er ausschließlich einen Caravan oder ein Reisemobil der Marke Eriba-Hymer besitzt oder zu erwerben beabsichtigt.
2. Der Club besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Anträge von Jugendlichen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht, binnen 2 Wochen beim Vorstand Beschwerde einzulegen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - mit der Auflösung des Clubs.
4. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres, unter Beifügung des Clubausweises, dem Vorstand vorzulegen.

5. Eine fristlose Kündigung ist jederzeit aus wichtigem Grund möglich. Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.
6. Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag bis zum 30.6. des laufenden Kalenderjahres nicht gezahlt hat.
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Interessen des Clubs
 - wegen unehrenhaften und unkameradschaftlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Clublebens
 - wenn ein Mitglied den § 3 Absatz I nicht mehr erfüllt
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Gegen den Beschluss kann Berufung eingelegt werden.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Club.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Club erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag von ordentlichen Mitgliedern, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Ehepartner oder Gleichgestellte sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Jahresbeitrag wird durch Abbuchung bis zum 15. Februar des laufenden Jahres entrichtet.
4. Neu aufgenommene Mitglieder sind erst nach Entrichten der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Clubs

Die Organe des Club sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs und wird einmal jährlich bis zum 1. März. des Jahres vom Vorstand einberufen.
2. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern 4 Wochen vor dem Termin zuzustellen.
3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung ist auch dann zu berufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl der Kassenprüfer
Die Kassenprüfer sind jährlich neu zu wählen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schriftführer, der auch erster Stellvertreter ist
 - dem Kassierer, der auch zweiter Stellvertreter ist
 - zwei Beisitzern
2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass einer der beiden Vertreter der Vorsitzende sein soll. In seinem Verhinderungsfall ist er umgehend über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.
3. Die Verwaltung des Clubs und die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand geführt
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung.
5. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und unterhält Beziehungen zum Eriba-Hymer Clubobmann, zum Hymer-Werk und seinen Niederlassungen, zu anderen Hymer-Clubs sowie aller sonstigen notwendigen Verbindungen außerhalb des Clubs.
6. Der Schriftführer ist zugleich der 1. Stellvertreter und hat folgende Aufgaben: Protokollierung aller Vorstandssitzungen und Versammlungen und der dort gefassten Beschlüsse, ggf. der Clubabende oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs, Erstellen von Schriftstücken (Werbematerial, Ausschreib., usw.).
7. Der Kassierer ist zugleich zweiter Stellvertreter und hat folgende Aufgaben: Führen des Kassenbuches und Verwaltung der Clubkasse nach buchhalterischen Gesichtspunkten, sowie pünktlichen Eingang der Jahresbeiträge bzw. sonstiger Beiträge und Begleichung von Rechnungen. Er besitzt die Hauptzugangsberechtigung zu Konto und Sparbuch. Ein weiteres Vorstandsmitglied besitzt dazu eine Reservezugangsberechtigung, die nur indringenden Fällen genutzt werden darf. Davon ist der Kassenwart umgehend in Kenntnis zu setzen. Alle Veranstaltungen des Clubs, die zum Teil oder ganz aus der Clubkasse finanziert werden, bedürfen einer gewissenhaften Kalkulation, die dem Kassenwart im Vorhinein vorzulegen ist. Für alle Ausgaben aus der Kasse ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

8. Die beiden Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und können durch Vorstandsbeschluss weitere Aufgaben zugewiesen bekommen.
9. Ebenfalls können die unter Absatz 5-7 genannten Aufgaben z.B. im Falle der Verhinderung durch Vorstandsbeschluss auch auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.
10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
11. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
13. Jede Familie / Einheit darf nur ein Vorstandsmitglied stellen.

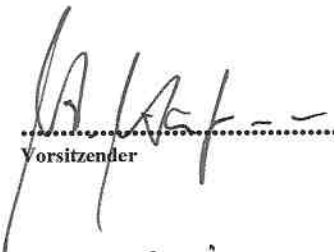
§ 10 Vermögen

1. Die Beiträge und Einnahmen dürfen nur für Clubzwecke verwendet werden.
2. Bei Spenden an den Club entscheidet der Vorstand über den Verwendungszweck.
3. Bei Auflösung des Clubs wird das noch vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft

Limburg den 10.Mai 2001



 Vorsitzender

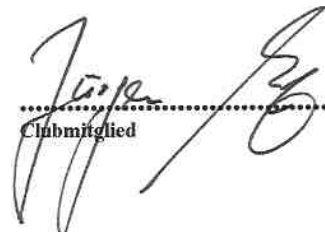




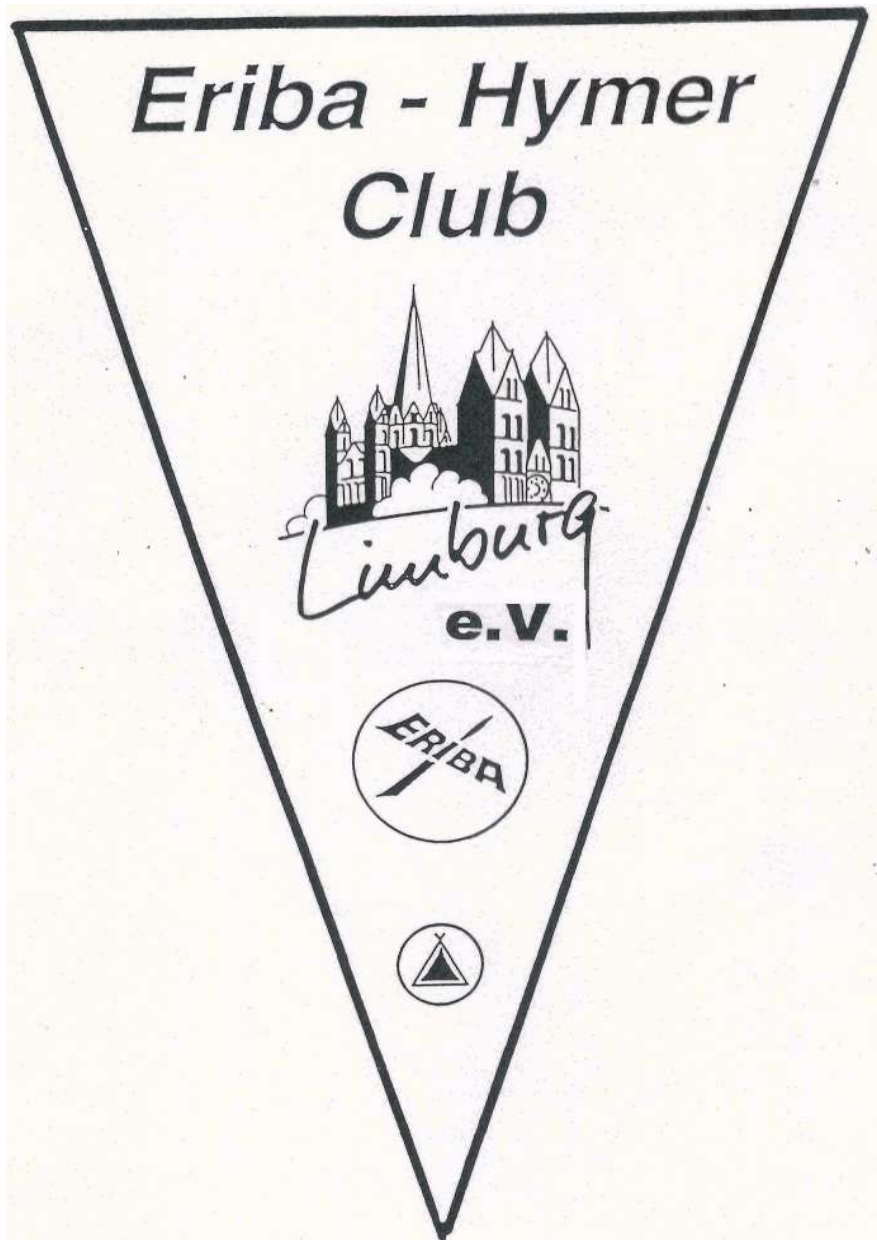








 Clubmitglied



ERIBA-HYMER-CLUB-LIMBURG e.V.

Geschäftsstelle: Heribert Hafermann, 56414 Salz, Freiherr vom Stein St. 6
Telefon: 06435 1433 Web: www.eriba-hymer-club.de
Mail: info@eriba-hymer-club.de, Eriba-Hymer-Club-LM@gmx.de
Konto: Volksbank Rhein-Lahn e.G. Kto: 211 519 100 BLZ:570 928 00